

Laxenburger Straße 43-45  
1100 Wien  
Telefon: +43 1 4000 10000  
Fax: +43 1 4000 9910220  
E-Mail: [post@mba10.wien.gv.at](mailto:post@mba10.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/mba](http://www.wien.gv.at/mba)

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:  
GZ: 159270-2024-22 Wilcek, LL.M. (WU) 10511 DW Wien, 9. Juli 2024

1230 Wien, Carlberggasse 48/BT 03 ident 1230 Wien, Brunner Str. 63/BT 03  
VIVISOL Heimbehandlungsgeräte GmbH.

### **Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 iVm 356e GewO 1994**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

**Gegenstand:** Ansuchen der VIVISOL Heimbehandlungsgeräte GmbH. um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1230 Wien, Carlberggasse 48/BT 03 zur Ausübung der Gewerbe „Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen und Handel mit Medizinprodukten, eingeschränkt auf den Handel mit Medizinprodukten“ sowie „Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, eingeschränkt auf Sauerstoff tiefgekühlt in Cyro-Behälter und Sauerstoff verdichtet in Stahlflaschen“ in Form einer Spezialgenehmigung im Rahmen der rechtskräftig genehmigten Gesamtanlage der ECF City Park GmbH vom 30.01.2024.

### **Folgende Betriebsanlage ist geplant (Änderungen zur erstmaligen Bekanntmachung sind fett markiert):**

An oben angeführter Adresse soll ein Logistik- und Reparaturzentrum der VIVISOL Heimbehandlungsgeräte GmbH errichtet werden. Die Gesamtinnenfläche der Betriebsanlage, welche neben einem Bürogebäude aus zwei mittels zweier Hubtore verbundenen Lagerhallen besteht (gesamt 2.786,10 m<sup>2</sup>) gliedert sich wie folgt: Büroräumlichkeiten (101,50 m<sup>2</sup>), Werkstätten (390,60 m<sup>2</sup>), Lagerflächen (2.063,00 m<sup>2</sup>) sowie Nebenräume (231,00 m<sup>2</sup>). Ergänzend werden im Bereich der Freiflächen acht PKW-Stellplätze und ein Metallschrank zur Zwischenlagerung von defekten Altbatterien eingerichtet.

Am Standort sollen die folgenden Tätigkeiten ausgeübt werden:

Logistikkreislauf 1: Neue medizinische Geräte und Produkte (z.B. Lungenbeatmungsgeräte, Sauerstoffkonzentratoren, Masken und Kanülen) werden direkt von den Herstellern geliefert, eingelagert und auftragsbezogen an Patienten, Verordner, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ausgeliefert.

Logistikkreislauf 2: Retournierung von Geräten, welchen von Patienten nicht mehr benötigt werden sowie anschließende Aufbereitung zu Wiederverwertung. Geräte, die eine Wartung und/oder Prüfung benötigen, werden in den Werkstätten vor Ort durch zertifizierte Wartungs- und Desinfektionsverfahren bearbeitet um eine kontaminationsfreie Weiterverwendung gewährleisten zu können.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linie U1 – Station Keplerplatz; Linie O – Station Laxenburger Straße/Gudrunstraße; Linie 14A – Station Keplerplatz

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

*Unter anderem sollen im Lager die folgenden Geräte zur Verwendung gelangen: Elektrohochhubwagen, Arbeitskorb für Stapler, Scheuersaugmaschine, Kartonschredder, Staubabsaugung mobil, Drehteller, Palettenentwickler, Bodenwaage mit Rampen, Reinigungstische mit Absaugung, Palettenregalanlage, Fachbodenregalanlage mit zwei Ebene und Vertikalfördersystem, Kommissionier-Regalanlage mit Riemen-Rollenfördersystem, Gefahrstoffschränke Typ Select mit Umluftfilteraufsatz, Sicherheitsschrank für Lithium-Ionen-Batterien. Im Bereich der Werkstätte sind die Errichtung und der Betrieb u.A. einer Sanifikationskammer EL051-3, eines Vertikalfördersystems und eines Riemen-Rollenfördersystems geplant.*

*In der Betriebsanlage sollen bis zu 34 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden.*

*Die Betriebszeiten gestalten sich wie folgt:*

*Montag bis Donnerstag, jeweils von 06:00 bis 22:00 Uhr,*

*Freitag und Samstag, jeweils von 06:00 bis 18:00 Uhr.*

*Öffnungszeiten:*

*Montag bis Donnerstag, jeweils von 06:00 bis 18:00 Uhr,*

*Freitag und Samstag, jeweils von 06:00 bis 17:00 Uhr.*

*Die Anlieferung erfolgt durch Fremdfirmen ausschließlich während der Betriebszeiten.*

***Es wird ein anlassfallbezogener Notdienst (Fahrten mit PKWs) zur Wartung der Geräte eingerichtet, welcher von 00:00 bis 24:00 Uhr zum Einsatz kommen kann und zu diesen Zeiten Waren aus dem Lager holt. Dies kommt bis zu zehn Mal pro Monat vor.***

***Auf dem Dach des zur Lagerhalle gehörenden Bürogebäudes soll ein Klimaaußengerät zur Kühlung der Büroräumlichkeiten aufgestellt werden, welches ausschließlich während der oben beschriebenen allgemeinen Betriebszeiten (nicht jene des Notdienstes) betrieben werden wird.***

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

**Zeit: Dienstag, der 30.07.2024 um 13:30 Uhr**

**Ort: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk,  
Laxenburger Str. 43-45, 2. Stock, Zi. 224A**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhandlerin oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

**Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 2. Stock, Zi. 224A**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/10511)**

**Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung**

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74, 356e und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Signaturplatzhalter

Für den Bezirksamtsleiter:  
Wilcek, LL.M. (WU)  
(elektronisch gefertigt)